

Der Wesir als Konkurrent des Sultans?

Der Hof des Nizām al-Mulk-e Ṭūsī

von

Susanne Kurz

Der Wesir als Konkurrent des Sultans?

Der Hof des Nizām al-Mulk-e Ṭūsī

Der folgende Beitrag ist die thematisch zugespitzte Zusammenfassung von Ergebnissen, die ich im Frühsommer 2001 im Rahmen einer kleineren Untersuchung zum Hof des Seldschukenwesirs Nizām al-Mulk erarbeitet habe. Da diese Untersuchung nie publiziert worden ist und ich zu den umfangreichen Überarbeitungen, die mittlerweile nötig wären, in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht kommen werde, habe ich mich nun entschlossen, der Allgemeinheit und natürlich insbesondere den Fachkollegen die damaligen Ergebnisse zumindest in der hier vorliegenden knappen Form zugänglich zu machen. Schon in meiner Arbeit von 2001 ließ sich nicht die gesamte Literatur zu den Groß-Seldschuken berücksichtigen, und seitdem sind weitere Untersuchungen erschienen oder in Arbeit. Daher liegt der Schwerpunkt in den folgenden Ausführungen darauf, die Ergebnisse der Quellenarbeit darzulegen. Diese beschränkt sich auf edierte schriftliche Quellen. Für weitere Arbeiten auf diesem Feld denke ich vor allem an die Frage, welche Konzepte sich hinter Begriffen (wie z.B. *dargāh*) in der Literatur der Epoche verbergen, die wir gemeinhin mit „Hof“ wiedergeben. Anregungen, konstruktive Kritik und Anstöße zur Diskussion sind in jedem Fall sehr willkommen.

Clifford Edmund Bosworth hat einmal geschrieben: „...only the stupid and foolish seek to be Viziers“¹. Das ist nicht eben schmeichelhaft für die Wesire, aber interessant. Nicht nur, daß Bosworth damit ein persisches Werk über Wesire und ihr Leben und Wirken zitiert² – eine lohnende Lektüre auch unter dem Gesichtspunkt der Unterhaltsamkeit –, das Zitat weist auch auf das Hauptrisiko des Amtes hin: daß die Wesire nämlich als Teilhaber der Herrscher an der Macht ständig deren Eifersucht ausgesetzt waren und oft in Lebensgefahr schwebten.

Damit ist schon vorweggenommen, daß die Frage im Titel gar nicht wirklich „fragwürdig“ ist. Und die Idee, das Machtverhältnis zwischen Sultan und Wesir ins Auge zu fassen, ist auch erst entstanden, als ich

¹ Clifford Edmund Bosworth, *The Ghaznavids: Their Empire in Afghanistan and Eastern Iran 994:1040*, Edinburgh 1963, 70.

² Seyf ed-Dīn Ḥāǧǧī b. Neẓām-e ‘Oqeylī, *Āṣār ol-vozarā*, be taṣḥīḥ-o ta‘līq-e Ġalāl ed-Dīn-e Hoseynī-ye Ormavī, Tehrān 1337 š./1958, 159. Es handelt sich um das Zitat einer Äußerung Bū Naṣr-e Moškāns gegenüber Maḥmūd von Ġazna.

darüber nachdachte, wie man die Ergebnisse meiner Untersuchung zum Hof des Nizām al-Mulk am besten zusammenfassen könnte. Dabei fiel auf, daß der Hof eines Wesirs schon wegen der geringen räumlichen Distanz zur Hofhaltung des Sultans mit dieser entweder in Konkurrenz oder in Arbeitsteilung treten muß. Damit bildet das Verhältnis der beiden Höfe das Verhältnis zwischen Sultan und Wesir ab: Der Wesir unterstützt den Sultan, nimmt ihm Aufgaben ab, pflegt also eine Arbeitsteilung mit dem Sultan. Gleichzeitig führen aber Kompetenzüberschneidungen auch zu einem Konkurrenzverhältnis, das tödliche Gefahren birgt.

Schauen wir uns also den Hof des Wesirs genauer an und nehmen wir besonders die Elemente in Augenschein, bei denen es Überschneidungen mit den Kompetenzen des Sultans gibt oder bei denen die Macht- und Aufgabenverteilung zwischen beiden nicht klar geregelt ist: die *Nizāmiyya*-Truppe und die Finanzen.

Aber wie sollen wir uns dem „Hof“ des Nizām al-Mulk überhaupt vorstellen? In der Forschungsliteratur zu den Seldschuken findet man wiederholt Bemerkungen über den „Hof“ des Nizām, ohne daß die Frage nach diesem Hof und seiner Beschaffenheit geklärt würde. Die Vorstellung, was sich hinter dieser Rede vom „Hof“ verbirgt, bleibt verschwommen. Zum Glück verfügen wir aus dem europäischen Kontext über gewisse Vorstellungen, was einen „Hof“ ausmacht. Wenn also in der Literatur in europäischen Sprachen von „Hof“ und seinen Pendants (z.B. englisch „court“) die Rede ist, sind die Verfasser wahrscheinlich der Meinung, daß der Wesir über etwas verfügte, das der europäischen Vorstellung von einem Hof entspricht.

In der Geschichte Europas sieht das aus wie folgt: Die Hofgesellschaft besteht aus der engeren und weiteren, das heißt der ständig und der gelegentlich anwesenden Umgebung eines Königs oder Fürsten, der in öffentlichen Audienzen und bei festlichen Gelegenheiten für gewöhnlich mit großer Prachtentfaltung „Hof hält“. Höfische Institutionen sind Hofämter, Hofgericht und Hofkapelle, und charakteristisch ist eine besondere, abgehobene Lebensform, die sich in der „Hofkultur“

niederschlägt und meist auch die allseits geschätzte Blüte ausgedehnten Mäzenatentums treibt.³

Da aber der Wesir, und sei er noch so mächtig, „nur“ ein Verwaltungsangestellter und in aller Regel Bestandteil eines solchen fürstlichen Hofes ist, versteht es sich nicht von selbst, daß Nizām al-Mulk als Wesir des Sultans selbst einen Hof unterhalten haben soll. Und wenn er das getan hat, so liegt es nahe, daß sich daraus komplizierte Verschränkungen mit und Beziehungen zum Hof des Sultans ergeben haben. Zuerst war also noch die Frage zu beantworten, ob es tatsächlich im Umkreis des Nizām vergleichbare Phänomene gegeben hat, wie wir sie mit der Vorstellung von einem Hof verbinden. Um es vorwegzunehmen: Die Antwort lautet: Ja. Mit Hilfe der Daten, die sich aus den Quellen erheben ließen, können wir jetzt den Hof des Nizām konstruieren – in dem Sinne, daß wir die einzelnen Elemente in den Zusammenhang unserer Frage stellen und sie zueinander in Beziehung setzen. So gesehen, ist alle historische Arbeit Konstruktion. In diesem Falle ist derartige „architektonisches“ Eingreifen aber deshalb besonders notwendig, weil die relevanten Daten zumeist nicht im Zentrum der Aussageabsicht der Autoren stehen und man sie deshalb meistens am Rande auflesen oder aus indirekten Hinweisen auf sie rückschließen muß. Der Vorteil eines solchen Quellenbefundes liegt darin, daß die Autoren diese nebenbei gelieferten Informationen mit einiger Wahrscheinlichkeit kaum bewußt überformt haben – anders als Informationen, die für ihre Aussageabsichten relevant sind und deshalb durch diese Absichten stark beeinflußt werden. Wir wollen also ein möglichst schlüssiges und stimmiges Bild des nizāmischen Hofes entwerfen. Das läßt sich umsetzen, weil zusammenhängende Phänomene belegt sind, die wir üblicherweise mit der Vorstellung von ei-

³ S. Bretscher-Giesinger, Charlotte/Meier, Thomas (Hrsg.), *Lexikon des Mittelalters*, CD-ROM-Version, Stuttgart [u.a.], 2000, s.v. „Hof“, „Hofämter“, „Hofkultur“.

nem Fürstenhof verbinden und die auch eine ähnliche Organisation vermuten lassen wie beim „Hof“ des Sultans.⁴

Aber ein Hof des Wesirs Nizām al-Mulk setzt zunächst einmal den Wesir Nizām al-Mulk voraus. Wer war dieser Mann? Wann hat er gelebt, wie kam er in die Position des Wesirs, und was für ein Mensch war er?

Geboren wurde der Nizām in der Nähe des ostiranischen Ṭūs vermutlich im Jahre 408/1018 – manche sagen auch 410/1019-20 – als Abū ‘Alī al-Ḥasan b. ‘Alī b. Ishāq. Er starb 485/1092 durch den Dolch eines Assassinen auf der Reise nach Bagdad. Wichtig sind in seiner ereignisreichen Biographie vor allem zwei Lebensstationen: Als er um 445/1053-4 als junger Verwaltungsangestellter in den Dienst Alp Arslāns trat und als Alp Arslān nach Ṭoghril Begs Tod 455/1063 dessen Nachfolger als Sultan der Seldschuken wurde. Seit diesem zweiten Zeitpunkt war Nizām al-Mulk der Wesir der Großseldschuken bis zu seinem Tode. Über seinen Charakter, insbesondere über seine vorbildliche Frömmigkeit und seine Erfüllung stereotyper Ideale des Machthabers gibt es eine Reihe von Erzählungen, deren Auswertung sich schwierig gestaltet. Man kann den Ansatz verfolgen, die Erzählungen größtenteils als uninformativ abzutun, da sie häufig Topoi enthalten. Dieser Ansatz ignoriert jedoch die Tatsache, daß der Nizām einen ausgeprägten Sinn für Propaganda und Geschichtswirksamkeit hatte, wie schon Schabinger von Schowingen in der Einleitung zu seiner deutschen Übersetzung des *Siyāsat-Nāme* dargelegt hat.⁵ Es ist daher auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich viele Geschichten tatsächlich so zugetragen haben wie berichtet, weil der Nizām sein öffentliches Verhalten so steuerte, daß es den damals verbreiteten Idealen für einen gut-muslimischen Machthaber entsprach und sich für

⁴ Die korrespondierenden Begriffe in den Quellen (wie *dargāh* und *ḥaẓrat*) und was damit gemeint ist, wäre ein eigenes Thema, aber sehr reizvolles Thema, dem man in Zukunft unbedingt nachgehen sollte.

⁵ Karl Emil Schabinger Freiherr von Schowingen, Nizām al-Mulk, *Das Buch der Staatskunst: Siyāsatnāma: Aus dem Persischen übersetzt und eingeleitet von Karl Emil Schabinger Freiherr von Schowingen*, Zürich 1987, 65-66.

eben diese Art von „werbewirksamen“ Erzählungen hervorragend eignete. Damit soll natürlich nicht bestritten werden, daß er selbst an diese Ideale geglaubt und sich an ihnen orientiert haben mag. Doch statt über den wahren Charakter des Nizām zu diskutieren, wollen wir uns nun lieber seinem Hof zuwenden und uns zunächst einen Überblick über konstituierende Elemente dieses Hofes erarbeiten, ehe wir auf die „konkurrenzträchtigen“ Bereiche eingehen.

Beim Hof des Nizām handelte es sich wie auch beim Hof des Sultans lange Zeit um einen „Wanderhof“, da der Herrscher meist nicht nur mit den Truppen, sondern mit Frauen und schwerem Gepäck durch das Reich zog. Erst unter Alp Arslāns Sohn Malikšāh wurde der Hof langsam in Isfahan seßhaft, doch auch unter diesem Sultan gab es noch Zeiten, zu denen der Hof mit großem Aufwand beispielsweise nach Bagdad zog. Daran muß man denken, wenn man nur einen relativ kleinen Kreis an ständigem Gefolge nachweisen kann und starke Fluktuation beim weiteren Gefolge feststellt.

Wenden wir uns also dem Element der Hofhaltung zu, in dessen Umfeld sich das Gefolge fassen läßt und das zugleich die größte Außenwirkung entfalten konnte: der Audienzszene, dem *Mağlis*: Die Audienzen des Wesirs hält dieser natürlich *auch* in seiner Funktion als Regierungsorgan ab, doch es erscheinen dort eine Reihe von Personen, die ihm persönlich verpflichtet sind und ihm Gefolgschaft leisten oder für ihn arbeiten. Durch die räumliche Nähe läßt sich sein Hof von dem des Sultans aber auch personell nicht immer konsequent trennen. Hier fangen die Überschneidungen also schon an. Der *Mağlis* des Nizām wurde unter anderem als Anlaufstelle für Leute betrachtet, die sich in sein Gefolge einreihen und ihn als Patron gewinnen wollten. So wird bei Bundārī erwähnt, daß Väter ihre Söhne in den *Mağlis* des Nizām brachten, damit er auf sie aufmerksam werde und ihren Fähigkeiten entsprechend beschäftige.⁶ Dafür spricht auch der Umstand,

⁶ „...fī ayyāmihī naša'a li-n-nās aulādun nuğabā'u, wa tawaffara 'alā tahdībi l-abnā'i l-ābā'u, li-yaḥdurūhum fī mağlisihī wa yaḥazzau bi-taqrībihī, fa-innahū kāna yuraššihu kulla aḥadin li-manṣabin yaşluḥu lahu, bi-miqdāri mā yarā fihī min ar-ruşdi wa l-faḍli“ (al-Faṭḥ b. 'Alī b. Muḥammad al-

daß Abū Ḥāmid al-Ġazālī sich zu diesem *Mağlis* wandte, nachdem sein Lehrer al-Ġuwainī gestorben war. Die Schilderungen zeigen auch, daß der *Mağlis* regelmäßig stattfand, und zwar überall, wo der Nizām sich gerade aufhielt, selbst auf Kriegszügen. Aufgrund von Handlungsanweisungen des Nizām im *Siyāsat-Nāme* kann man vermuten, daß ein öffentlicher *Mağlis* vielleicht ein bis zwei Mal in der Woche abgehalten wurde. Besonders ausführliche Informationen zum *Mağlis* des Nizām liefert Subkī, dessen *Ṭabaqāt* sich unter anderem entnehmen läßt, daß man freien Zutritt beim Wesir hatte und er eine offene Tafel unterhielt.⁷ Hier und in anderen Quellen kann man auch die Funktionen erkennen, die vermutlich von einem öffentlichen *Mağlis* erfüllt wurden: Der Nizām erledigte Bittschriften, entsandte Boten, ließ sich Gefangene vorführen, verteilte Geschenke, ließ sich über *Ḥadīth* belehren, Gelehrte miteinander disputieren und sich begabte junge Männer vorstellen. Das bei den *Mağālis* anwesende Gefolge läßt sich in einen engeren und einen weiteren Kreis aufteilen. Das engere Gefolge setzte sich aus ständigen Teilnehmern am *Mağlis* zusammen, die zumeist Religionsgelehrte und Ṣūfīs, aber auch Dichter in vornehmlich arabischer Sprache waren. Neben einigen dieser Persönlichkeiten konnten auch ein Sterndeuter und ein Verwaltungsangestellter des Sultans identifiziert werden. Zwei der Dichter werden geradezu als „Panegyriker des Nizām“ bezeichnet. Neben den ständigen Gefolgsleuten des engeren Kreises gab es auch eine große Anzahl an gelegentlichen Gefolgsleuten des weiteren Kreises, die nur zu besonderen Gelegenheiten an den Hof kamen, z.B. aufgrund eines Anliegens oder weil der Hof gerade durch ihre Heimatprovinz reiste. Sowohl die Funktion des nizāmischen Hofes als Anlaufstelle und Zufluchtsort als auch die Tatsache, daß sein Hof – wie bereits erwähnt –

Bundārī, *Tārīḥ daulat Āl Salġūq* (oder: *Zubdat an-nuṣra wa nuḥbat al-ṣra*), Bairūt 1400 h./1980, 58).

⁷ Tāġ ad-Dīn Abū Naṣr ʿAbd al-Wahhāb b. ʿAlī b. ʿAbd al-Kāfī as-Subkī, *Ṭabaqāt aš-Šāfiʿiyya al-kubrā*, hrsg. v. ʿAbd al-Fattāḥ Muḥammad Ḥulw u. Maḥmūd Muḥammad aṭ-Ṭanāḥī, 2. Aufl., 1412 h./1992, Bd. 4, 313.

zusammen mit dem des Sultans reiste, sorgten für eine besonders hohe Fluktuation in der Hofgesellschaft auch des engeren Kreises.

Nach diesem Einblick in die Beschaffenheit von Audienzen und Gefolge, müssen wir uns nun auch um das Personal kümmern, das sich ständig in der Umgebung des Nizām befand. Denn an einem Hof gibt es Hofämter, und auch der Haushalt war untrennbar in die Hofhaltung einbezogen. Auf die ersten Ämter treffen wir dabei im umfangreichen Haushalt des Nizām: Von Interesse sind z.B. die Bewahrer der Garderobe des Nizām (*ġamadāriyya*), da diese Position auch für den Sultanshof belegt ist. Das deutet auf eine parallele Struktur von Wesirs- und Sultanshof hin. Das Amt des *Ustād ad-Dār* scheint das eines Haushofmeisters gewesen zu sein, der unter anderem die Dienerschaft zu beaufsichtigen hatte, also für die Ordnung im Haushalt verantwortlich war. Neben diversen Möglichkeiten zu Spekulationen sind eindeutig belegt die Ämter des *Nāʾib* und *Wakīl-dār* des Nizām sowie sein *Nadīm* und sein Schatzmeister (*hāzin*), die auch personell identifizierbar sind. Die ersten beiden Amtsbezeichnungen werden auf ein und denselben Mann bezogen, der sich in der Zeit nach dem Tode des Nizām als einflußreiche Persönlichkeit in den Streitigkeiten der *Nizāmiyya*-Truppe erwies. Vermutlich war er der Bevollmächtigte des Nizām als Ansprechpartner für die *Nizāmiyya* und das Gefolge, wenn der Wesir anderweitig beschäftigt war. Dies würde gut mit der bei Horst dokumentierten Funktion des *Wakīl-dār* zusammenpassen, der auf der Ebene des Sultans zwischen diesem und den Untertanen zu vermitteln hatte,⁸ auf der Ebene des Wesirs und dessen Hofes also der Vermittler zwischen Wesir und Gefolge bzw. Dienerschaft gewesen sein könnte. Andererseits schreibt unsere in diesem Zusammenhang einzige Quelle *wakīl dār Nizāmi l-Mulk*,⁹ so daß auch eine Art Haushofmeister gemeint sein könnte, wie auch in der Forschungsliteratur zu lesen. In diesem Fall müßten wir den *Ustād ad-Dār* vielleicht als Aufseher der

⁸ Heribert Horst, *Die Staatsverwaltung der Großselgügen und Hōrazmšāhs 1038–1231*, Wiesbaden 1964, 17f.

⁹ Ibn al-Aṭīr, *Al-Kāmil fī t-tārīh*, hrsg. v. C. J. Tornberg, Bairūt 1386 h./1966, [Nachdr. d. Ausg. Leiden 1851-1876], Bd. 10, 270.

Diener oder eines Teils der Dienerschaft ansehen, so daß er vermutlich eine dem *Wakīl-dar* untergeordnete Position einnahm. Es könnte sich allerdings auch um ein Amt im privaten Teil des Haushalts handeln, während der hier zugleich als *Nā'ib* des Nizām fungierende *Wakīl-dar* sicherlich auch mit dem öffentlichen Teil des Hofes befaßt gewesen sein dürfte – das lassen schon seine engen Kontakte zur *Nizāmiyya*-Truppe vermuten. Sicher lassen sich die Aufgabenbereiche des *Nā'ib* und des *Wakīl-dar* jedoch aufgrund mangelnder Informationen nicht feststellen. Die drei genannten Ämter (*Wakīl-dar*, *Nadīm* und *Hāzin*) sind ebenfalls auch für die Höfe von Sultanen und Kalifen belegt und stützen das Bild einer analogen Organisation des Wesirshofes. Angesichts derart ähnlicher Strukturen stellt sich nun die zentrale Frage, ob der Hof des Wesirs etwa mit dem des Sultans konkurriert haben könnte? Die zweite Möglichkeit, nämlich die der Aufgabenteilung zwischen dem Hof des Sultans und dem des Wesirs, haben wir aber eingangs auch schon erwogen. Und es gibt tatsächlich Hinweise auf diese zweite Möglichkeit. Diese Hinweise liefern vor allem die Daten zur Patronage.

Bei der Patronage von Dichtern scheint es nämlich tatsächlich eine Aufgabenteilung zwischen Sultan und Wesir gegeben zu haben: Persische Dichter wie der Panegyriker Amīr Mo'ezzī werden in erster Linie dem Sultan zugerechnet, selbst wenn sie auch Lobgedichte auf den Nizām verfaßt haben. Dagegen führt Bāḥarzī in seiner *Dumya* eine stattliche Zahl arabischer Dichter samt Fragmenten ihrer Lobgedichte auf den Nizām an.¹⁰ Auch die „Panegyriker des Nizām“ dichteten arabisch. Dies könnte mit der unterschiedlichen Sprachbeherrschung von Sultan und Wesir zusammenhängen. Trotzdem folgt dem Nizām aufgrund einer durch Neẓāmī-ye 'Arūzī von Mo'ezzī überlieferten Aussa

¹⁰ Abū l-Ḥasan 'Alī b. al-Ḥasan b. 'Alī al-Bāḥarzī, *Dumyat al-qaṣr wa 'uṣrat ahl al-ʿaṣr*, hrsg. v. 'Abd al-Fattāḥ Muḥammad al-Ḥulw, al-Qāhira 1388 h./1968.

ge¹¹ der Ruf der Dichtungsfeindlichkeit über Jan Rypkas *Iranische Literaturgeschichte*¹² bis in die Gegenwart. Möglicherweise gründet dieser Ruf auf der geringeren Aufmerksamkeit, die der Nizām der persischen Panegyrik schenkte. Aber auch dieser Eindruck kann in der Spärlichkeit der Informationen begründet liegen, da für die persischen Dichter ein Werk wie die *Dumya* des Bāḥarzī schlicht fehlt. Dagegen dürfte die ausgedehnte Gelehrtenpatronage des Nizām, die Gründung und Unterhaltung der berühmten *Nizāmiyya*-Madrassen eingeschlossen, und seine Förderung der Šūfīs und ihrer Konvente hinlänglich bekannt sein. Bevor wir jedoch der Versuchung erliegen, uns in der Aufzählung der identifizierbaren Protegés und ihrer Funktionen innerhalb der nizāmischen Religionspolitik zu verlieren, wollen wir zu einem der beiden besonders sensiblen Punkte in der Hofhaltung des Nizām kommen: zu seiner *Nizāmiyya*-Truppe. Hier und bei der Finanzierung der Hofhaltung und des Gefolges treten nämlich Spannungen auf, die man auf eine wenigstens potentielle Konkurrenzsituation zwischen Sultan und Wesir zurückführen kann.

In unseren Quellen sind unter *Nizāmiyya* eindeutig die Sklaven des Nizām zu verstehen, und zwar vornehmlich die bewaffnete Truppe. Die Übertragung des Begriffes *Nizāmiyya* auf das gesamte Gefolge und die Familie des Nizām stammt augenscheinlich entweder aus wesentlich späterer Zeit oder aus der Forschungsliteratur. Diese Sklaventruppe figuriert in der Forschungsliteratur¹³ als private Elitetruppe des Nizām, die dieser nach seinen eigenen Prinzipien und auf eigene Kosten aufgebaut und neben den Truppen des Sultans eingesetzt habe. Wir werden noch sehen, daß dieses Bild schief ist, da die Bezahlung der *Nizāmiyya* vielmehr aus Geldern der Staatsschatulle erfolgte. Nun

¹¹ Aḥmad b. ‘Omar b. ‘Alī-ye Nezāmī-ye ‘Arūzī, *Čahār Maqāle*, be tašḥīḥ-e Mīrzā Moḥammad b. ‘Abdolvaḥḥāb-e Qazvīnī, Leiden 1327 š./1909, 41.

¹² Jan Rypka, *Iranische Literaturgeschichte*, Leipzig 1959, 181.

¹³ Erika Glassen, *Der mittlere Weg: Studien zur Religionspolitik und Religiosität der späteren Abbasidenzeit*, Wiesbaden 1981, 71 u. 150; Carla L. Klausner, *The Seljuk Vezirate: A study of civil administration 1055-1194*, Cambridge, Mass. 1973, 76.

kann man sich unschwer vorstellen, daß eine private bewaffnete Einheit des Wesirs dem Sultan bedrohlich erscheinen konnte. Nur: Wie einheitlich war diese Truppe überhaupt? Und – angesichts ihrer Finanzierung – wie privat?

Daß wir es bei der *Nizāmiyya* mit einer zumeist geschlossen handelnden und durchaus (eigen)mächtigen Einheit zu tun haben, läßt sich durch mehrere Ereignisse belegen: Am auffälligsten ist ihre Rolle beim Tode des Tāğ al-Mulk, des Wesirs der Sultansgattin Turkān-Ḥātūn. Diesen machten die *Nizāmiyya*-Sklaven verantwortlich für den Tod ihres Herrn, und man liest sogar, sie hätten nach dem Tode des Sultans Malikšāh dessen designierten Thronfolger Barkyāruq nur deshalb unterstützt, weil Tāğ al-Mulk der Gegenpartei angehörte.¹⁴ Als Barkyāruqs Truppen Tāğ al-Mulk nach einer siegreichen Schlacht gefangennahmen, hätte Barkyāruq ihn lieber weiter verwendet, doch die *Nizāmiyya* war anderer Meinung und tötete ihn kurzerhand.¹⁵ Eine andere Gelegenheit, bei der die *Nizāmiyya*-Sklaven als Gruppe auftraten, ist die rasche Hinrichtung des Mörders des Nizām. Dieser wurde auf

¹⁴ Siehe dazu Bundārī, wie Anm. 6, 81; Ibn al-Aṭīr, wie Anm. 9, 215.

¹⁵ Darstellung der Ereignisse zusammengestellt aus: Hendū-Šāh b. Sanğar b. ʿAbdollāh-e Šāḥebī-ye Naḡgovānī, *Tagārib as-salaf*, hrsg. v. ʿAbbās Eqbāl, 2. Aufl. Tehrān 1966, 282; Abū l-Farağ Gregorius b. Aharūn Barhebraeus (bek. als Ibn al-ʿIbrī), *Muḥtaṣar taʾrīḥ ad-duwal*, Anhang v. Ḥalīl al-Manšūr, Bayrūt 1418 H/1997, 169; Ḥamdollāh b. Abī Bakr b. Aḥmad b. Naṣr-e Mostoufī-ye Qazvīnī, *Tārīḥ-e gozīde*, hrsg. v. ʿAbdolḥoseyn Navāʾī, 2. Aufl, Tehrān 1362 š/1983-4, 440; Šadr ad-Dīn ʿAlī b. Nāšir al-Ḥusainī, *Aḥbār ad-Dawla as-salğūqiyya* oder: *Zubdat at-tawārīḥ* oder: *Aḥbār al-umarāʾ wa l-mulūk as-salğūqiyya*, hrsg. v. Muḥammad Iqbāl, Lahore 1933, 156; Ġiyāš od-Dīn b. Homām od-Dīn Ḥʿāndamīr, *Tārīḥ Ḥabīb as-siyar fī aḥbār afrād-e bašar*, hrsg. v. Entesārāt-e ketābhāne-ye Ḥayyām, eingel. v. Ġalāloddīn Homāʾī, 4 Bde., Tehrān 1333 š./1954-5, 501; Kamāl ad-Dīn Abū l-Qāsim ʿUmar Ibn al-ʿAdīm, *Buğyat at-ṭalab fī taʾrīḥ Ḥalab: At-tarāğim al-ḥāssa bi-tārīḥ as-Salāğiqā*, hrsg. v. Ali Sevim. Ankara 1976, 95f; Ibn al-Aṭīr, wie Anm. 9, 215f; Ibn al-Ġauzī, wie Anm. 21, 301, 314; Bundārī, wie Anm. 6, 65, 81; Moḥammad b. Ḥāvand-Šāh-e Balḥī, bek. als Mīrḥʿānd, *Rawdat aš-ṣafā*, hrg. v. ʿAbbās Zaryāb, 6 Bücher in 2 Bden., Tehrān 1375 š/1996-7 [Auswahl; Studienausgabe], 140; ʿOqeylī, wie Anm. 2, 216; Zāḥir od-Dīn-e Nišāpūrī, *Salğūq-nāme*, Tehrān 1332 š./1954, 35.

der Flucht von den Sklaven des Nizām eingeholt und getötet. Zwar schickte der Nizām auf dem Totenbett noch einen Diener los, um genau das zu verhindern, doch der Mann kam zu spät und soll überdies gesagt haben, man hätte ohnehin nicht auf ihn gehört.¹⁶ Schließlich wird berichtet, der Nizām selbst habe seinem Hofdichter Ibn al-Habbāriyya verziehen, daß er ein Spottgedicht über den Nizām verfaßt hatte, doch seine Sklaven und sein Gefolge hätten es dem Dichter nachgetragen.¹⁷ Die *Nizāmiyya*-Sklaven handelten demnach nicht nur als geschlossene Gruppe, sondern auch ausgesprochen eigenwillig. Im Falle des Ibn al-Habbāriyya widersetzten sie sich sogar dem Willen des Nizām, und der Diener, den der Nizām kurz vor seinem Ableben losschickte, erwartete ähnliches. Natürlich gab es auch in der *Nizāmiyya* zumindest zeitweilig Fraktionen; sie war kein monolithischer Block. Doch im Endeffekt *handelte* sie meist geschlossen. In jedem Falle muß man sich jedoch fragen, ob es mit der Disziplin nach den strengen Prinzipien des Nizām in der *Nizāmiyya*-Truppe denn so weit her gewesen sein kann, da sie selbst dem Willen ihres Herrn nicht immer entsprach.¹⁸ Die Truppe war also schwer zu lenken und noch nach dem Tode ihres Herrn mächtig genug, um die Ereignisse mitzubestimmen. Sie wird daher einigermaßen umfangreich gewesen sein. Auf Zahlen in den Quellen ist zwar wie üblich kein Verlaß. Immerhin muß ihre Zahl aber groß genug gewesen sein, um den Sultan einzuschüchtern, wie es in einer Erzählung zwischen den Zeilen hervorscheint.¹⁹ Der Nizām verteidigte sich gegen Denunziationen vor dem Sultan Malikšāh in Anwesenheit seiner gesamten bewaffneten Mannschaft, die er auf einem großen Teppich hatte Aufstellung nehmen lassen, um sie dem Sultan vorzuführen. Die eigentliche Absicht des

¹⁶ Ibn al-ʿAdīm, wie Anm. 15, 92f; Subkī, wie Anm. 6, 323.

¹⁷ Abū l-ʿAbbās Šams ad-Dīn Aḥmad b. Muḥammad b. Abī Bakr Ibn Ḥalikān, *Wafayāt al aʿyān wa anbāʾ abnāʾ az-zamān*, hrsg. v. Iḥsān ʿAbbās, 8. Bd., hrsg. v. Wadād al-Qādī u. ʿIzz ad-Dīn Aḥmad Mūsā unter Leitung von Iḥsān ʿAbbās, 8 Bde., Bayrūt 1968-1977, Bd. 4, 454.

¹⁸ Dagegen Glassen, wie Anm. 12, 71.

¹⁹ Subkī, wie Anm. 6, 325-326.

Nizām jedoch mag es gewesen sein, dem Sultan den Umfang seiner privaten Truppe gewissermaßen als Warnung vor Augen zu führen. Offenbar zeigte diese Strategie auch Wirkung. Daß die *Nizāmiyya* tatsächlich eine private Truppe des Nizām und nicht Teil der Streitkräfte des Sultans war, läßt sich auch dem Umstand entnehmen, daß sich der Nizām dafür rechtfertigte, Geld aus dem Besitz des Sultans für die *Nizāmiyya* verwendet zu haben, und das damit begründete, daß sie für den Sultan kämpfe. Das zeigt, daß die *Nizāmiyya* zwar im Kriegsfall mit den Truppen des Sultans focht, daß sie aber unter eine eigene Kategorie fiel und direkt dem Nizām unterstand, denn anderenfalls hätte sich die Verwendung des Geldes von selbst verstanden. Aus demselben Grund ist auch nicht anzunehmen, daß eine derartige Verwendung von Steuergeldern durch den Wesir zum fraglichen Zeitpunkt unbestrittener Usus gewesen wäre, über den Konsens bestanden hätte. Subkī unterstützt die Einschätzung der *Nizāmiyya* als Privattruppe des Nizām mit seiner Unterscheidung zwischen den Kriegssklaven des Nizām einerseits und dessen *aḡnād al-muḡannada* andererseits, die dem Sultan zugerechnet würden, obwohl sie im Dienste des Nizām und unter seinem Befehl stünden.²⁰ Demnach war die *Nizāmiyya* eine Privattruppe, während es auch Soldaten unter den Streitkräften des Sultans gab, die unter dem Befehl des Nizām standen und möglicherweise von diesem zur Verfügung gestellt wurden. Die persönliche Loyalität der *Nizāmiyya* gegenüber dem Nizām, wie sie aus der Handlungsweise der Truppe erkennbar ist, spricht ohnehin für sich. Insgesamt muß sich dem Sultan also ein Bild der *Nizāmiyya* geboten haben, das durchaus dazu angetan sein konnte, seine Besorgnis zu erregen.

Eben haben wir im Zusammenhang mit der *Nizāmiyya*-Truppe das Problem der Finanzen bereits angerissen. Dennoch kann man zu diesem wichtigen Thema zumindest auf der Grundlage der narrativen Quellen keine sicheren Erkenntnisse gewinnen. Wichtig ist die Frage, wie der Nizām seinen Hof und seine Patronage finanziert hat, weil sich hier die Befugnisse des Wesirs und des Sultans am deutlichsten

²⁰ Subkī, wie Anm. 6, 316.

und wohl auch am schmerzhaftesten kreuzten. Das war für den Wesir, selbst für einen so mächtigen wie den Nizām, nicht ungefährlich. Daß die Verhältnisse auf diesem Sektor unklar waren und wie stark die Spannungen zwischen Sultan und Wesir waren, die sich aus diesem Zustand ergaben, sehen wir besonders plastisch in den Schilderungen über die spätere Regierungszeit des Sultans Malikšāh. Wie wir schon feststellen konnten, benötigte der Nizām zur Unterhaltung seines großen Haushaltes, für die öffentliche Hofhaltung und für seine Sklaventruppe ebenso Geld wie für seine Stiftungen und Almosen. Von offiziellen Geschenken, die er verteilen, und heimlichen Zuwendungen, die er zwecks Bestechung tätigen mußte, haben wir dabei noch ganz abgesehen. Der Wesir mußte also eine ganze Menge Geld beschaffen. Seine Einnahmequellen waren entsprechend vielfältig: Er verfügte über regulär verliehene Lehen und eignete sich offenbar auch inoffiziell Boden an, aber er bekam natürlich seinerseits auch Geschenke und Bestechungsgelder. Zusätzlich schöpfte er Einnahmen aus Konfiskationen und schließlich auch aus Steuergeldern. Daß er auf diesem letztgenannten Gebiet dem Sultan ins Gehege kam, belegen einige Erzählungen über Denunzierungen des Nizām beim Sultan, die sich durchweg auf seine Anhäufung von Besitz und seine Verwendung von Steuergeldern beziehen. Erstmalig kam das schon zur Zeit des Sultans Alp Arslān vor. Insbesondere die Denunzierungen bei Malikšāh in den späteren Jahren hatten dann ganz klar den Sturz des Wesirs zum Ziel. Dies ist auch der Zusammenhang, in dem der Nizām dem Sultan seine ganze Truppe vorführte. – Doch schon als man ihn bei Alp Arslān anschwärzte, scheint dieser der Ansicht gewesen zu sein, daß der Wesir bei der Anhäufung seines Vermögens seine Befugnisse überschritten hatte, entweder mit Blick auf die unzulässig große Menge oder hinsichtlich der Herkunft seiner Besitztümer. Das können wir der Reaktion des Sultans entnehmen, der dem Wesir zu verstehen gab, er solle sein Verhalten bessern, falls die Anschuldigungen richtig seien. Ähnlich lautet eine Erzählung bei Ibn al-Ğauzī und Sibṭ b. al-Ğauzī, derzufolge man dem Sultan sagte, der Nizām *stehle (saraqā)* jährlich

700.000 Dīnār Steuergelder.²¹ Und es heißt in diesem Bericht nicht etwa, der Sultan habe den Denunzianten zurechtgewiesen oder das Verfahren des Nizām gutgeheißen, sondern er habe dem Denunzianten *nicht geglaubt*. Die Reaktionen der Sultane in den verschiedenen Erzählungen legen insgesamt den Schluß nahe, daß der Nizām eben *kein* verbrieftes oder sonstwie offiziell festgelegtes Recht hatte, hohe Beiträge ohne besondere Erlaubnis des Herrschers von den Steuern abzuzweigen und eigenmächtig zu verwenden. Ebenso wenig scheint es ausgesprochene oder stillschweigende Übereinkünfte über solche Befugnisse oder faktisch übliche Maßnahmen gegeben zu haben. Schon in frühen Quellen herrscht große Verwirrung über die Besitzverhältnisse und finanziellen Befugnisse, etwa über die Unterscheidung zwischen den Schatzhäusern des Sultans und denen des Wesirs. In einer Erzählung gibt der Nizām zu, den Zehnten des Steuervermögens (*amwāl*) des Sultans zu nehmen, und rechtfertigt dies damit, daß er das Geld für die Religionsgelehrten und Frommen und für seine Sklaventruppe ausbebe, die ja für den Sultan kämpfe und die er anderenfalls jedes Jahr aus des Sultans Schatzkammer bezahlen müßte.²² Klar ist also, daß die *Nizāmiyya*-Truppe, wie wir schon früher gesehen haben, direkt aus Steuergeldern und nicht aus gesondertem Privatvermögen des Wesirs unterhalten wurde. Aus dem Eingeständnis und der Rechtfertigung des Nizām kann man weiter schließen, daß der Sultan ursprünglich gar nicht über das Vorgehen des Nizām informiert und

²¹ „(...) *Ibn Bahmanyār, kātibu Ḥumārtakīna š-Šarābī, iğtama‘a ma‘a s-Sulṭāni wa takallama ‘alā Nizāmi l-Mulk wa qāla annahū saraqā min al-amwāli kulla sanatin sab‘a mi‘ati alfi Dīnārin* (...)“ (Abū l-Faḍā’il Ğamāl ad-Dīn Abū l-Farağ ‘Abdarrahmān b. Abī l-Ḥasan ‘Alī b. Muḥammad b. ‘Umar Ibn al-Ġauzī, *Al-Muntazam fī ta’rīḥ al-mulūk wa l-umam*, hrsg. v. Muḥammad ‘Abd al-Qādir ‘Aṭā u. Muṣṭafā ‘Abd al-Qādir ‘Aṭā, Bd. 16, Bayrūt u. London 1412 H/1992, 216; Šams ad-Dīn Abū l-Muẓaffar Yūsuf b. Qizoglü, bek. als Sibṭ Ibn al-Ġauzī, *Mir‘āt az-zamān fī ta’rīḥ al-a‘yān: Al-ḥawādīt al-ḥāṣṣa bi-tārīḥ as-salāgiqa bayna s-sanawāt 1056-1086*, hrsg. v. Ali Sevim, Ankara 1968, 209).

²² „(...) *fa-innanī uḥriğuhū ilā hādā l-‘askari lladī tarāhu baina yadaika, (...) lau lam aḡal hādā la-ḥtağtu an yuḥrağā la-hum kulla sanatin min ḥizānati-ka* (...)“ (Ibn al-Ġauzī, wie Anm. 16, 227f).

dieser infolgedessen auch nicht ausdrücklich dazu ermächtigt war. Da hier der Nutzen der Ausgaben für das Reich und den Herrscher als Rechtfertigung dient und akzeptiert wird, handelt es sich um Mittel zur Bestreitung der mit dem Wesirsamt verbundenen Kosten. Wenn der Nizām schließlich erklärt, daß die Sklaventruppe auf diese Weise *nicht* aus der Schatzkammer des Sultans bezahlt werden müsse, wir aber zugleich wissen, daß es sich bei den verwendeten Geldern um Steuereinnahmen handelt, müssen wir daraus wohl folgern, daß die persönliche Schatzkammer des Sultans von den Steuereinnahmen getrennt war.²³ Diese erhob der Wesir, sie wurden aber ebenso als rechtmäßiges Eigentum des Sultans betrachtet wie der Inhalt seiner Schatzkammer. Die *Madrassa*-Stiftungen jedoch sind eigentlich, wie Stiftungen im allgemeinen, keine Staatsangelegenheit, sondern Privatsache, und mußten daher auch aus Privateigentum (*milk*) eingerichtet werden. Man sollte also annehmen, daß die Stiftungsgüter, aus deren Erträgen die Gelder z.B. der Bagdader *Nizāmiyya* flossen, bereits zuvor im Besitz des Nizām waren oder daß er sie aus seinem Privatvermögen kaufte. Tatsächlich werden aber zum Teil auch die Stiftungen unter den aus Steuergeldern finanzierten Ausgaben aufgeführt. Und Sibṭ Ibn al-Ġauzī berichtet gar über Beschwerden der Bagdader Bevölkerung darüber, daß der Nizām das Grundeigentum der Leute widerrechtlich an sich genommen und dort die *Nizāmiyya* habe bauen lassen.²⁴ – Werfen wir noch einmal einen Blick zurück auf die Rechtfertigung des Nizām für seine Verwendung von Steuergeldern, so erkennen wir, daß er sich dabei insgesamt als Sachwalter des Herrschers verstand. Doch die Loyalität und Verbundenheit sowohl der *Nizāmiyya*-Truppe als auch der übrigen Protegés galt dem Nizām als Person, nicht der Institution des Wesirats oder dem Sultan als Quelle der Autorität des Wesirs. Das entspricht dem Umstand, daß der Wesir die

²³ Man kann es natürlich auch so verstehen, daß die Steuergelder bereits abgezweigt wurden, bevor sie überhaupt in die Schatzkammer des Sultans flossen, so daß die Schatzkammer des Sultans nicht im nachhinein belastet werden mußte. Der Vorteil am Vorgehen des Nizām wäre dann ein psychologischer und pragmatischer, kein finanzieller.

²⁴ Sibṭ Ibn al-Ġauzī, wie Anm. 16, 174.

Initiative ergriff, sich auch weiterhin um seine Protégés kümmerte und die Truppe auf sich eingeschworen hatte. Ganz offensichtlich gab es also auf dem finanziellen Sektor noch bis in die zweite Hälfte von Malikšāhs Herrschaft keine klare Kompetenzverteilung zwischen Sultan und Wesir und keine eindeutigen Regelungen der finanziellen Befugnisse des Wesirs oder seines etwaigen Anteils an Steuergeldern. Der Nizām verfügte – anders als in klassischen Werken der Forschungsliteratur²⁵ offenbar angenommen – aus praktischen Erwägungen ad hoc und augenscheinlich ohne formelle Delegation durch den Sultan über das Reichsvermögen, so daß er sich immer wieder für sein Verhalten zu rechtfertigen hatte. Dieser Rechtfertigungsdruck wiederum zeigt, daß das Vorgehen des Nizām jedenfalls als problematisch empfunden wurde und es nicht als sein gutes Recht galt, etwa eine Art Gehalt als Steuer einzutreiben.

Wir haben also festgestellt, daß wesentliche Konfliktlinien zwischen Sultan und Wesir vor allem entlang der (nicht klar ausgehandelten) Abgrenzungen von Kompetenzen im Bereich der Steuergelder verliefen. Unklarheiten und fehlende Regelungen unterstützten eine Konkurrenzsituation zwischen den beiden mächtigsten Männern des Reiches, da der Wesir häufig Aufgaben des Herrschers ohne formelle Delegation übernahm, dafür jedoch einen persönlichen Zuwachs an Macht und Einfluß verbuchen konnte, der dem Sultan gefährlich werden konnte. Spannungen zeigten sich nicht zuletzt, wenn es um die private Sklaventruppe des Nizām und deren Finanzierung ging – war die Truppe doch nicht nur eine Unterstützung für die Truppen des Sultans, sondern auch eine potentielle Bedrohung für ihn, sollte er sich gegen den Wesir wenden. Unter diesen Umständen konnte es dem Sultan nicht reine Freude bereiten, daß der Nizām seine *Nizāmiyya*-Truppe aus Steuergeldern finanzierte. Zudem lassen sich die Macht und der weitreichende Einfluß des Wesirs auch an seinem Gefolge und seiner Hofhaltung ablesen. Ohne die Bedeutung anderer Faktoren zu übersehen (z.B. die Besetzung zahlreicher zentraler Verwaltungs-

²⁵ Z.B.: Ann K. S. Lambton, *Landlord and Peasant in Persia*, Nachdr. u. überarbeit. Aufl. 1969, Nachdr. London u. New York 1991.

posten mit Familienangehörigen des Nizām), ist doch klar geworden, daß sich wichtige Elemente einer Konkurrenzsituation zwischen Sultan und Wesir an der Hofhaltung des Wesirs ebenso aufzeigen lassen wie die gleichzeitig bestehende, aber wenig geregelte Arbeitsteilung – die letztlich der Grund für die Spannungen war. Daß der Sultan Malikšāh den Nizām zunehmend als Konkurrenten empfunden hat, dürfte ohnehin außer Frage stehen. Ist doch in diesem Zusammenhang ein hitziger Wortwechsel überliefert und sogar eine Beteiligung des Sultans am Mordkomplott gegen den Wesir vermutet worden.